

BStGer BG.2020.51 vom 26. November 2020

Bundesstrafgericht, 2020-11-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2020.51

FR: TPF BG.2020.51 du 26 novembre 2020

IT: TPF BG.2020.51 del 26 novembre 2020

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die Strafbehörden prüfen ihre Zuständigkeit von Amtes wegen und leiten einen Fall wenn nötig der zuständigen Stelle weiter (Art. 39 Abs. 1 StPO). Erscheinen mehrere Strafbehörden als örtlich zuständig, so informieren sich die beteiligten Staatsanwaltschaften unverzüglich über die wesentlichen Elemente des Falles und bemühen sich um eine möglichst rasche Einigung (Art. 39 Abs. 2 StPO). Können sich die Strafverfolgungsbehörden verschiedener Kantone über den Gerichtsstand nicht einigen, so unterbreitet die Staatsanwaltschaft des Kantons, der zuerst mit der Sache befasst war, die Frage unverzüglich, in jedem Fall vor der Anklageerhebung, der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid (Art. 40 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 StBOG). Hinsichtlich der Frist, innerhalb welcher die ersuchende Behörde ihr Gesuch einzureichen hat, ist im Normalfall die Frist von zehn Tagen gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO analog anzuwenden (TPF 2011 94 E. 2.2). Die Behörden, welche berechtigt sind, ihren Kanton im Meinungsaustausch und im Verfahren vor der Beschwerdekammer zu vertreten, bestimmen sich nach dem jeweiligen kantonalen Recht (Art. 14 Abs. 4 StPO).

- 5 -

E. 1.2.1

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige bzw. ein Strafantrag ein, so hat die betroffene Strafverfolgungsbehörde von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den Gerichtsstandsbestimmungen die örtliche Zuständigkeit ihres Kantons gegeben ist. Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen. Solange die Frage der Zuständigkeit offen oder streitig ist, bleibt jeder Kanton verpflichtet, die sein Gebiet betreffenden Tatsachen so weit abzuklären, als es der Entscheid über den Gerichtsstand erfordert (vgl. u.a. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2019.2 vom 8. Mai 2019 E. 4.1 m.w.H.).

E. 1.2.2

Der Gesuchsgegner stellt sich in der Gesuchsantwort auf den Standpunkt, es sei nicht geklärt, ob der Beschuldigte den Aneignungsentschluss in der Schweiz oder in Ungarn gefasst habe. Die Bezahlung der Leasingrate sei nicht geeignet den Ort der Beschlussfassung zu belegen. Insbesondere in Fällen professioneller Autoschieberei werde der Vorsatz der Veruntreuung wohl kaum erst im Ausland gefasst, sondern bereits weit im

Vorfeld. Die Zahlung der Rate vom 5. Februar 2020 könne daher ebenso zwecks Verhinderung umgehender Entdeckung des geplanten Vorgehens erfolgt sein. Er führt aus, dass dies mittels einfacher Befragung des Beschuldigten hätte geklärt werden können. Die Berner Behörden hätten den Tatort nicht hinreichend abgeklärt (act. 3).

Gleichzeitig verweigerten die Behörden des Gesuchsgegners die von den Berner Behörden beantragte Einvernahme des im Kanton Aargau wohnhaften Beschuldigten zum Tatort mit der Begründung, die erstmalige Befragung des Beschuldigten sei Sache der erstbefassten Behörde (s. supra lit. D ff.).

E. 1.2.3

Demgegenüber ist der Gesuchsteller der Ansicht, es sei deutlich, dass der Beschuldigte die Aneignungsabsicht in Ungarn gefasst und auch manifestiert habe. Er kommt zum Schluss, dass der Tatort unabhängig von der Befragung des Beschuldigten bestimmt sei (act. 1 S. 4).

E. 1.2.4

Vorab ist festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft der Kantone zwar berechtigt sind, alle Verfahrenshandlungen im Sinne der StPO direkt in einem anderen Kanton anzuordnen und durchzuführen (Art. 52 Abs. 1 StPO). Verlangt die Staatsanwaltschaft eines Kantons von den Strafbehörden eines anderen Kantons allerdings die Durchführung von Verfahrenshandlungen, ist die ersuchte Strafbehörde zur Vornahme der Verfahrenshandlung stellvertretend für die ersuchende Behörde verpflichtet (Art. 49 Abs. 1 StPO). Die Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz (SSK) hat Empfehlungen zur

- 6 -

Rechtshilfe gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung (Rechtshilfeempfehlungen) herausgegeben, welche die gesetzliche Verpflichtung zur Ausföhrung eines Rechtshilfeersuchens indes nicht relativieren (vgl. SCHMITT, Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 49 StPO N. 3). Über Konflikte über die Rechtshilfe zwischen Behörden verschiedener Kantone entscheidet das Bundesstrafgericht (Art. 48 Abs. 2 StPO). Vorliegend wurde das Gericht in diesem Zusammenhang nicht angerufen und es ist an dieser Stelle nicht darüber zu entscheiden, ob sich die ersuchte Behörde ihrer Rechtshilfeverpflichtung zu Recht entzogen hat oder nicht.

E. 1.2.5

Zu betonen ist aber, dass entgegen der Argumentation des Gesuchsgegners gemäss Ziff. 8 der Empfehlungen der SSK zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit (Gerichtsstandsempfehlungen) der (um Verfahrensübernahme) ersuchte Kanton die in seinem Kanton möglichen Abklärungen zu den gerichtsstandsrelevanten Tatsachen selbst durchführt. Da der Gesuchsgegner die Einvernahme des Beschuldigten zum Tatort als gerichtsstandsrelevant beurteilte, wären seine Behörden für die Durchführung dieser Abklärungen zuständig gewesen. Die Haltung des Gesuchsgegners erscheint daher als widersprüchlich und dessen Nichteintretensantrag kann aufgrunddessen nicht gefolgt werden.

E. 1.2.6

Auch wenn sich die Parteien im Vorfeld zu Recht einig waren, dass der Beschuldigte vollständigkeithalber zum Tatort einzuvernehmen wäre, erlaubt das dem Beschuldigten

vorgeworfene Verhalten unter den gegebenen Umständen erste Schlussfolgerungen auf dessen mutmassliche Aneignungsabsicht, namentlich mit Bezug auf Zeitpunkt und Ort. Wie aus den nachfolgenden Erwägungen hervorgeht, liegen alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsachen vor. Die weiteren Eintretensvoraussetzungen sind vorliegend ebenfalls erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass, weshalb auf das Gesuch einzutreten ist.

E. 2.1

Für die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat sind die Behörden des Ortes zuständig, an dem die Tat verübt worden ist. Liegt nur der Ort, an dem der Erfolg der Straftat eingetreten ist, in der Schweiz, so sind die Behörden dieses Ortes zuständig (Art. 31 Abs. 1 StPO). Der Ausführungsort befindet sich dort, wo der Täter gehandelt hat (BGE 86 IV 222 E. 1).

E. 2.2

Ist eine Straftat im Ausland verübt worden oder kann der Tatort nicht ermittelt werden, so sind für die Verfolgung und Beurteilung die Behörden des Ortes

- 7 -

zuständig, an dem die beschuldigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat (Art. 32 Abs. 1 StPO).

E. 3

Die Beurteilung der Gerichtsstandsfrage richtet sich nach der aktuellen Verdachtslage. Massgeblich ist nicht, was dem Beschuldigten letztlich nachgewiesen werden kann, sondern der Tatbestand, der Gegenstand der Untersuchung bildet, es sei denn, dieser erweise sich von vornherein als haltlos oder sei sicher ausgeschlossen. Der Gerichtsstand bestimmt sich also nicht nach dem, was der Täter begangen hat, sondern nach dem, was ihm vorgeworfen wird, das heisst, was aufgrund der Aktenlage überhaupt in Frage kommt. Dabei stützt sich die Beschwerdekammer auf Fakten, nicht auf Hypothesen (Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2016.29 vom 5. Dezember 2016 E. 2.2 m.w.H). Es gilt der aus dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz in dubio pro durore (BGE 138 IV 186 E. 4.1). Daraus leitet sich für die Bestimmung des Gerichtsstandes ab, dass im Zweifelsfall auf den für den Beschuldigten ungünstigeren Sachverhalt abzustellen bzw. das schwerere Delikt anzunehmen ist (statt vieler Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2017.19 vom 11. September 2017 E. 2.2).

E. 4.1

Gemäss den Angaben in der Strafanzeige soll der Beschuldigte am 5. Februar 2020 die Leasingrate bezahlt haben und mit dem geleasteten Fahrzeug nach Ungarn gefahren sein. In der Folge und bis dato habe er die Leasingraten nicht mehr bezahlt und sei schliesslich mit dem Flugzeug in die Schweiz zurück unter Belassung des Fahrzeugs in Ungarn, welches er bis dato nicht zurückgeholt habe (Verfahrensakten KT BE).

E. 4.2

Der Veruntreuung macht sich strafbar, wer sich eine ihm anvertraute fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern (Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Als anvertraut gilt, was jemand mit der Verpflichtung empfängt, es in bestimmter Weise im Interesse des Treugebers zu verwenden, insbesondere es zu

verwahren, zu verwalten oder einem anderen abzuliefern (BGE 133 IV 21 E. 6.2 S. 27 m.H.). Gemäss einer anderen Umschreibung ist anvertraut, was jemand mit der besonderen Verpflichtung empfängt, es dem Treugeber zurückzugeben oder es für die- sen einem Dritten weiterzuleiten, wobei der Treugeber seine Verfügungs- macht über das Anvertraute aufgibt. Die Werterhaltungspflicht kann auf aus- drücklicher oder stillschweigender Abmachung beruhen (BGE 143 IV 297 E. 1.3 S. 300 m.w.H.).

- 8 -

Sachentziehung i.S.v. Art. 141 StGB begeht, wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt. Die Sachentziehung ist ein Auffangtatbestand zu den Aneignungsdelikten (BGE 115 IV 207 E. 1a S. 209).

E. 4.3

Aufgrund der Vertragsunterzeichnung war dem Beschuldigten sowohl be- kannt, dass die Leasinggesellschaft den Vertrag wegen ausstehenden Zah- lungen auflösen konnte als auch die Konsequenz der Vertragsauflösung, na- mentlich die Rückgabepflicht des geleasteten Fahrzeugs. Der Beschuldigte hat vor seiner Fahrt nach Ungarn die Leasingrate bezahlt. Er hat während seines mehrmonatigen Aufenthalts in Ungarn die Leasingraten nicht mehr bezahlt und ist in der Folge ohne das geleaste Fahrzeug in die Schweiz zu- rückgekehrt. Er hat auch bis dato die ausstehenden Zahlungen nicht begli- chen. In Anwendung des Grundsatzes in dubio pro duriore ist daher davon auszugehen, dass die Nichtrückgabe des geleasteten Fahrzeugs mit Aneig- nungsabsicht erfolgte und der Beschuldigte sich nach Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB strafbar gemacht haben könnte (vgl. BGE 143 IV 297 E. 1.4 S. 300 ff.; Urteil des Bundesgerichts 6B_1340/2015 vom 17. März 2017 E. 2.3). Auf- grund des äusseren Tathergangs kann mit dem Gesuchsteller darauf ge- schlossen werden, dass der Beschuldigte mutmasslich in Ungarn den An- eignungswillen gefasst hat. Die Annahme des Gesuchstellers erscheint vor- liegend als naheliegend und es kann im Gerichtsstandsverfahren darauf ab- gestellt werden. Dies ergibt sich schon daraus, dass sich an den Schlussfol- gerungen des Gesuchstellers nichts ändert, wenn der Beschuldigte anläss- lich seiner Einvernahme von seinem Schweigerecht Gebrauch machen oder den Vorwurf nicht weiter glaubhaft bestreiten sollte. Hinweise, dass der Be- schuldigte den Aneignungsentschluss bereits in der Schweiz gefasst hat, sind demgegenüber den Akten nicht zu entnehmen. Der Tatort ist damit im Ausland anzusiedeln.

E. 4.4

Damit ist für die Festlegung der örtlichen Zuständigkeit der aktuelle Wohnsitz des Beschuldigten massgebend. Dieser befindet sich im Kanton Aargau.

E. 5

Nach dem Gesagten sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Aargau berechtigt und verpflichtet zu erklären, die C. zur Last gelegte Straftat zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 6

Es ist keine Gerichtsgebühr zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

- 9 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.